

Stand: 25.05.2010

## Merkblatt

### **Übermittlung von Anhängen in Entsorgungsnachweisen im elektronischen Verfahren an die NGS; Ablehnung der Bearbeitung bei unzureichender oder unvollständiger Übermittlung**

Nach Anlage 3 Nr. 2 a) bb) der Nachweisverordnung können im Entsorgungsnachweisverfahren Deklarationsanalysen und weitere erforderliche Anhänge (z. B. Sicherheitsdatenblätter, Annahmebedingungen, Gutachten sowie alle sonstigen Informationen und Nachrichten) als sog. Datencontainer in der XML-Struktur übermittelt werden. Nach der auf der Grundlage des § 18 Abs. 1 Satz 2 NachwV veröffentlichten BMU-Schnittstellendefinition sind solche Anhänge in dem Bereich Deklarationsanalyse (DA-Dokument) einzufügen. Dabei dürfen auch andere Formate als XML verwendet werden, diese müssen aber zwingend für die Behörde lesbar und verarbeitbar sein.

**Für die ordnungsgemäße und vollständige Übermittlung aller zur Nachweisführung erforderlichen Erklärungen, d. h. nicht nur der Formblätter, sondern auch der kompletten Anhänge, ist der Nachweispflichtige – bei Andienungspflicht ergänzend auch der Andienungspflichtige – verantwortlich (§ 17 NachwV, § 4 AndV). Aus diesem Grunde müssen Dateiformate, die in der Schnittstellendefinition nicht zwingend vorgegeben sind, zwischen den Nachweispflichtigen und der Behörde abgestimmt sein. Im Verhältnis zur NGS gilt, dass die NGS im Rahmen der Nachweisbearbeitung Anhänge im PDF-Format lesen und verarbeiten kann. Bei anderen Formaten (z. B. Microsoft Word) kann der Nachweispflichtige hingegen nicht automatisch davon ausgehen, dass sie in jedem Fall verarbeitet werden können. Hierzu bedarf es im Einzelfall vor der Übermittlung der Abstimmung mit der NGS (z. B. über die verwendete Version).**

Bei Entsorgungsnachweisen im elektronischen Verfahren, die für die NGS nicht lesbare bzw. verarbeitbare Anhänge enthalten, verfährt die NGS aus rechtlichen und technischen Gründen wie folgt:

1. Bei **Entsorgungsnachweisen im Grundverfahren**, bei denen die NGS bestätigende Behörde ist, erfolgt eine Eingangsbestätigung mit der Aufforderung, den Entsorgungsnachweis **erneut vollständig in geeigneten Formaten (neues Dokument mit neuen Signaturen) vorzulegen**; eine bloße Ergänzung des bereits vorgelegten Entsorgungsnachweises kommt rechtlich und technisch nicht in Betracht, da nicht lesbare Dateien, die von einer Signatur umschlossen sind, aus der bereits vorgelegten Datei nicht entfernt werden können.

Rechtsgrundlage der Ablehnung ist §§ 17 ff. NachwV i. V. m. § 3 a VwVfG.

2. Bei **Nachweisen im privilegierten Verfahren**, die der NGS als der zuständigen Behörde nach § 7 Abs. 4 NachwV vorgelegt werden, erfolgt für Nachweise, deren Anhänge nicht lesbar sind, eine Nutzungsuntersagung (§ 21 KrW-/AbfG i. V. m. §§ 17 ff.); auch insoweit ist eine nachträgliche Ergänzung des privilegierten Nachweises um lesbare Anhänge aus den Gründen zu 1. nicht möglich, sondern nur eine **vollständig neue Vorlage der Nachweiserklärungen mit komplett lesbaren Dokumenten** und neuen Signaturen der Nachweispflichtigen.
3. Im Rahmen der **Andienungspflicht** sind Entsorgungsnachweise im Grundverfahren und im privilegierten Verfahren der NGS vorzulegen, soweit es sich um gefährliche Abfälle zur Beseitigung handelt. Enthalten diese Nachweise nicht lesbare Anhänge, wird die Feststellung der Andienungspflicht mit dem Hinweis verbunden, dass Nachweiserklärungen mit vollständig lesbaren Dokumenten zur Erstellung der Andienungspflicht vorzulegen sind.

Wir bitten für die vorstehende Vorgehensweise um Verständnis. Wir würden die Bearbeitung gern unbürokratischer gestalten, sehen uns hieran aber durch rechtliche und technische Gründe gehindert. Es muss sichergestellt sein, dass Entsorgungsnachweise nur dann genutzt werden können, wenn sie von allen Beteiligten vollumfänglich hinsichtlich der Dateiinhalte les- und verarbeitbar sind.